

Staatsanwalt Martin Henzler

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Herrn StA Martin Henzler
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

10.12.2022

Sehr geehrter Herr Henzler

Wenn Prof. Dr. Jan C. Schuhr (www.jura.uni-heidelberg.de/schuhr) in dem 24seitigen Dokument die Scans aus der Akte 45 C 49/22 des Amtsgerichts (Seite 2 bis 15) mit dem Scan der Verfügung von StA Henzler vom 09.08.2022 (Seite 16 bis 18) vergleicht, dann erkennt Prof. Schuhr sofort, dass StA Henzler erstens verschweigt, dass Nicht-Prozessbevollmächtigte weder Verfahrens- noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 RVG), und zweitens verschweigt, dass der im Prozess 45 C 49/22 niemals bevollmächtigte Anwalt Krystian Hipp am 26.04.2022 eine falsche anwaltliche Versicherung abgegeben hat (siehe Seite 8 des 24seitigen Dokuments).

Zugunsten des Falschversicherers Hipp spricht StA Henzler in seiner Verfügung (siehe Seite 17) von "*Vertretung der Anzeigeerstatte*", obwohl in der Akte 45 C 49/22 genau das Gegenteil steht: "*dass die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind*" (Seite 6), und spricht von "*Bevollmächtigung*", obwohl Akte 45 C 49/22 beweist, dass der Falschversicherer Hipp niemals bevollmächtigt wurde (siehe Seite 14 des 24seitigen Dokuments).

StA Martin Henzler wird hiermit aufgefordert, bis spätestens 31.12.2022 seine nicht der Wahrheit entsprechende Verfügung vom 09.08.2022 (Seite 16 bis 18) zu berichtigen und ferner zu erklären, dass der im Prozess bzw. Verfahren 45 C 49/22 niemals prozess- bzw. verfahrensbevollmächtigte Anwalt Krystian Hipp gemäß der Vorbemerkung zu Teil 3 RVG (siehe Scan auf Seite 24) weder Verfahrens- noch Terminsgebühren erhält, und dass die anwaltliche Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" nicht der Wahrheit entspricht.

Wenn StA Martin Henzler in Wahrnehmung der Interessen des anwaltlichen Falschversicherers Krystian Hipp an seiner Verfügung vom 09.08.2022 (Seite 16 bis 18) weiterhin festhält, dann wird StA Martin Henzler als Zeuge benannt und zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage seine Beeidigung beantragt.

Der anwaltliche Falschversicherer Hipp wird sich freuen, wenn StA Henzler den Meineid schwört, dass die Falschversicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" der Wahrheit entspricht.

Die Hiphiphurra-Methode

des Heidelberger Rechtsanwalts Krystian Hipp

RAe Obst, Schuh & Hipp
Herrn Eric Schuh
Herrn Krystian Hipp
Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg

19.11.2022

Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert

Sehr geehrter Herr Schuh
Sehr geehrter Herr Hipp

Sie haben in Ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 8) und vom 31.05.2022 (siehe unten Seite 9), die Sie in Wir-Form verfasst haben ("*zeigen wir an*", "*wir werden die Klage*", "*von uns*" usw.), zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt die Unwahrheit gesagt.

Vollmachtlose Rechtsanwälte, denen niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, dürfen weder Kläger noch Beklagte vor Gericht vertreten. Vollmachtlose Rechtsanwälte ohne Vertretungsmacht (§ 164 ff. BGB) bzw. ohne Prozessvollmacht (§ 80 ff. ZPO) dürfen keinerlei Prozesshandlungen vornehmen, also z.B. nicht einmal beantragen, den Streitwert festzusetzen (siehe unten Seite 8): "*Hat ein vollmachtloser Vertreter die Klage erhoben, ist die Klage sofort als unzulässig abzuweisen*" (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 6, GemS OGB BGHZ 91, 114). Überdies gilt gemäß BGH: "*Ist der Vertreter in Kenntnis des Fehlens der Vollmacht für die Partei aufgetreten, sind ihm persönlich (und nicht der Partei) die Kosten aufzuerlegen*" (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 11, BGHZ 121, 400).

Nicht-Prozessbevollmächtigte dürfen weder Verfahrensgebühren noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 der RVG: "*Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist*" (siehe unten Seite 24).

Zwecks Erschleichung von Verfahrens- und Terminsgebühren haben Sie die Richterin Schmidt durch Ihre falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*". Seit dem 26.04.2022 bis zum heutigen Tag, seit 7 Monaten, halten Sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt an Ihrer falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Da monatelanges Zureden bei Ihnen nichts hilft, werden Sie jetzt auf diesem Wege aufgefordert, der Richterin Schmidt schriftlich zu erklären, dass Ihre anwaltliche Versicherung vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Hinweis: Dies ist die Seite 1 des insgesamt 24 Seiten umfassenden Dokuments, das ab Seite 2 bis 24 Scans aus der AG-Akte und der StA-Akte enthält.